Dr. Ralph Forcher

Dr. Ralph Forcher, Rechtsanwalt, A-8010 Graz, Neutorgasse 51/II Tel: +43 (0)316 820 350 Fax: +43 (0)316 820 350 60, e-mail: office@forcher-graz.at web: www.forcher-graz.at

KlientInneninformation – Honorar

Hinweis: eine umfangreichere Darstellung zu diesem Thema finden Sie veröffentlicht vom Österreichischen Rechtsanwaltskammertag unter: http://www.rechtsanwa-elte.at/buergerservice/infocorner/broschuere-rechtsanwaltshonorar/

A. Allgemeines

Das vom Gesetzgeber vorgegebene rechtsanwaltliche Tarifsystem ist relativ komplex. Ihnen soll hiermit ein Überblick über die Grundlagen dieses Tarifsystems gegeben werden.

B. Honorarvorschriften

Mit dem Rechtsanwaltstarifgesetz (= RATG), den Allgemeinen Honorar-Kriterien (= AHK) und dem auch von Rechtsanwälten in einigen Bereichen anzuwendenden Notariatstarifgesetz (= NTG) gibt es gesetzliche Vorschriften für die Berechnung des Honorars eines Rechtsanwaltes.

Nach diesen Vorschriften ist grundsätzlich einer jeden Leistungsart eine bestimmte Tarifposition (= TP) zugeordnet (z.B.: TP 8 RATG für Besprechungen; § 18 NTG für bestimmte Verträge etc.). Innerhalb der einzelnen Tarifposition steigt der für diese Leistung verrechenbare Honorarbetrag mit steigender Bemessungsgrundlage.

Bemessungsgrundlage ist der Wert, um den es geht. Wenn die Auseinandersetzung um eine Geldleistung geführt wird, ist die Bemessungsgrundlage der strittige Betrag, also der "Streitwert". Wenn es nicht um eine Geldleistung geht (z.B. Besitzstörung, Unterlassungsansprüche, Ehescheidung), dann bestimmen Gesetz oder die Allgemeinen Honorarkriterien der Rechtsanwälte die Höhe dieser Bemessungsgrundlage (z.B.: bei Besitzstörung EUR 580,00; im streitigen Ehescheidungsverfahren EUR 4.360,00; im nachehelichen Aufteilungsverfahren der Wert des aufzuteilenden Vermögens).

Der konkrete Honorarbetrag für eine konkrete Leistung ergibt sich also aus der jeweiligen Tarifposition bei der jeweiligen Bemessungsgrundlage. So kostet zum Beispiel nach RATG verrechnet eine ½-stündige Besprechung mit Ihrem Rechtsanwalt

- bei € 180,00 als Bemessungsgrundlage: € 17,90 plus USt.
- bei € 21.800,00 als Bemessungsgrundlage: € 172,50 plus USt.
- bei € 100.000,00 als Bemessungsgrundlage: € 437,00 plus USt.

C. Abrechnungsarten

Wie jeder Unternehmer, hält natürlich auch Ihr Rechtsanwalt jede einzelne von ihm oder seinen MitarbeiterInnen für Sie erbrachte Leistung (Besprechung, Telefonat, Brief, Gerichtsverhandlung etc.) nach Art der Leistung sowie Zeitpunkt und Dauer ihrer Erbringung genau und nachvollziehbar fest.

Ohne dass dazu irgendeine Vereinbarung mit Ihnen als Klient erforderlich wäre, hat der Rechtsanwalt letztlich die freie Wahl, ob

- a. er seinem Klienten gegenüber nach Einzelleistungen abrechnet, oder
- **b.** er sich der so genannten <u>Verrechnung mit Einheitssatz</u> bedient.

C.1. Einzelleistungsverrechnung

Bei der Einzelleistungsverrechnung werden vom Rechtsanwalt

- a. die für Sie im Einzelnen erbrachten Leistungen chronologisch aufgelistet und
- **b.** einer jeden Leistung die entsprechende gesetzliche Tarifpost zugeordnet und
- c. aufgrund der jeweils anzuwendenden Bemessungsgrundlage (Streitwert) der für diese Einzelleistung nach der jeweils anzuwendenden Tarifpost zustehende Honorarbetrag ermittelt und
- **d.** die einzeln Beträge addiert und dann
- e. die Summe dieser Beträge zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe (derzeit 20 %) und zuzüglich allfälliger Barauslagen in Rechnung gestellt.

C.2. Verrechnung mit Einheitssatz

Bei dieser Verrechnungsart werden zwar grundsätzlich auch alle erbrachten Einzelleistungen erfasst, es wird aber innerhalb der einzelnen Leistungen zwischen "Hauptleistungen" einerseits und "Nebenleistungen" andererseits unterschieden:

- a. "Hauptleistungen" sind schriftliche Eingaben, Verhandlungen, und Kommissionen,
- **b.** "Nebenleistungen" sind Briefe, Inlandsporto, Telefonate und Konferenzen

Bei der Verrechnung mit Einheitssatz werden nur die "Hauptleistungen" verrechnet. Die Erbringung der Zusatzleistungen wird so verrechnet, dass dem sich für die Hauptleistungen ergebenen Betrag ein prozentueller Zuschlag, der so genannten Einheitssatz (in der Praxis wird Ihnen überwiegend die Abkürzung: "ES" unterkommen) hinzugerechnet wird.

Der Einheitssatz beträgt grundsätzlich

- a. 60 % (sechzig Prozent) bei einer Bemessungsgrundlage bis € 10.170,00 und
- **b.** 50 % (fünfzig Prozent) bei einer Bemessungsgrundlage über € 10.170,00

In bestimmen Fällen, insbesondere bei Verhandlungen an Orten außerhalb des Kanzleisitzes Ihres Rechtsanwaltes, bei bestimmten Klagen und bestimmten Einsprüchen/Klagebeantwortungen steht der Einheitssatz im doppelten Ausmaß (also 120% bzw. 100%) zu. In Berufungsverfahren kann der Einheitssatz bis zum vierfachen Ausmaß (also 240% bzw. 400%) zustehen.

C.3. Auswahl der Verrechnungsart

Wie gesagt kann ein Rechtsanwalt grundsätzlich frei, und ohne dass es darüber einer gesonderten Vereinbarung mit seinem Klienten bedarf, entscheiden, ob er seinem Klienten nur die Hauptleistungen zuzüglich des Einheitssatzes in Rechnung stellt, oder sämtliche von ihm erbrachten Leistungen im Sinne einer Einzelleistungsverrechnung verrechnet.

Nach welcher der beiden Abrechnungsarten im Ergebnis ein höherer Honoraranspruch besteht, kann nicht mit allgemeiner Gültigkeit gesagt werden, da dies sehr vom jeweiligen Einzelfall abhängig ist. Falls zum Beispiel eine Sache sehr kompliziert und aus diesem Grund sehr besprechungsintensiv ist, wird das Honorar bei einer Einzelleistungsverrechnung wahrscheinlich höher sein, als bei einer Verrechnung mit Einheitssatz. Handelt es sich hingegen um eine Sache, die nur in geringem Umfang Nebenleistungen erfordert, kann es sein, dass sich bei der Verrechnung mit Einheitssatz ein höherer Honorarbetrag ergibt, als bei einer Verrechnung der Einzelleistungen.

Das Wahlrecht zwischen diesen beiden Abrechnungsarten hat Ihr Rechtsanwalt aber in 2 Fällen nicht:

- a. dann nicht, wenn im Rahmen einer Honorarvereinbarung die Anwendung einer bestimmten Abrechnungsart festgelegt ist und
- **b.** wenn es um die Verrechnung von Leistungen geht, für die ein Verfahrensgegner ersatzpflichtig sein könnte (siehe dazu nachfolgend unter **E.**)

D. Honorarschuldner

Honorarschuldner des Rechtsanwaltes selbst ist immer sein direkter Auftraggeber, also sein Klient: Nur diesem gegenüber kann der Rechtsanwalt selbst sein Honorar geltend machen.

Davon ist zu unterscheiden, dass der Klient in einigen Fällen Anspruch darauf hat, dass ihm ein Dritter die von ihm an seinen Rechtsanwalt bezahlten Kosten ersetzt, so z.B.:

- a. der im Zivilprozess ganz oder überwiegend unterlegene Prozessgegner,
- **b.** die eigene Rechtsschutzversicherung des Klienten,
- **c.** die eigene Haftpflichtversicherung des Klienten.

Achtung: Ein solcher Ersatzanspruch des Klienten gegenüber einem Dritten bedeutet aber nicht, dass der Klient damit seinem Rechtsanwalt gegenüber entschuldet wird. Der Klient bleibt Honorarschuldner seines Rechtsanwaltes, der Klient trägt das Risiko der Einbringlichkeit seiner Ersatzforderungen vom Dritten selbst!

E. Prozesskostenersatz

E.1.

Nach den Bestimmungen der Österreichischen Zivilprozessordnung (ZPO) ist es, vereinfacht dargestellt, so, dass bis zum Abschluss des jeweiligen Verfahrens eine jede Verfahrenspartei die ihr entstehenden Kosten selbst zu tragen hat.

Die in einem zivilgerichtlichen Verfahren für eine Verfahrenspartei entstehenden Kosten sind normalerweise

- a. Rechtsanwaltshonorar für die eigene Vertretung und
- **b.** Barauslagen für Gerichtsgebühren (die der jeweilige Kläger oder der, der ein Rechtmittel einbringt, zu bezahlen hat) und/oder für Sachverständigen-, Zeugen- und Dolmetschgebühren, die im Lauf des Verfahrens entstehen.

<u>E.2.</u>

Nach den Bestimmungen der Österreichischen Zivilprozessordnung (ZPO) ist es, vereinfacht dargestellt, so, dass diejenige Verfahrenspartei, die unterliegt, nach Maßgabe des Ausmaßes des Unterliegens ihrem Prozessgegner Kostenersatz zu leisten hat.

Sehr vereinfacht gesagt ist es dabei so, dass

- der, der zur Gänze obsiegt, vollen Kostenersatz zugesprochen erhält;
- der, der mit mehr als der Hälfte obsiegt, teilweisen Kostenersatz zugesprochen erhält und den Rest selbst tragen muss;
- der, der mit weniger als der Hälfte obsiegt, der Gegenseite Kostenersatz leisten muss und seine eigenen Kosten selbst tragen muss

<u>E.3.</u>

Es kann durchaus so sein, dass Sie ein zivilgerichtliches Verfahren voll gewinnen und der Gegner zu vollem Kostenersatz verurteilt worden ist, Sie aber trotzdem Ihren Rechtsanwalt selbst voll bezahlen müssen:

Es geht hier ja um einen Kostenersatzanspruch, den Sie selbst gegenüber dem Gegner haben. Daher ragen auch Sie selbst das Risiko der Einbringlichkeit Ihres Kostenersatzanspruches. Und ungeachtet ob der Gegner und falls ja, wann und inwieweit der Gegner seiner Kostenersatzpflicht entspricht, bleiben Sie selbst der Honorarschuldner Ihrem Rechtsanwalt gegenüber!

E.4.

Es kann sogar vorkommen, dass Sie ein zivilgerichtliches Verfahren gewinnen und der Gegner den Kostenersatz auch tatsächlich in voller Höhe, zu der er verurteilt worden ist, bezahlt, Sie aber trotzdem Ihrem Rechtsanwalt noch etwas bezahlen müssen! Grund dafür ist, dass Ihr Verfahrensgegner den <u>Prozesskostenersatz stets nur auf Basis der Abrechnung mit Einheitssatz</u> schuldet. Wenn nun Ihr Rechtsanwalt Ihnen gegenüber nach Einzelleistungen abrechnet, kann es zu einer Differenz kommen, die Sie trotz Obsiegens im Prozess selbst zu tragen haben.

E.5.

Achtung: Es gibt zahlreiche Verfahrensarten (z.B.: Verwaltungsfahren; gerichtliche Strafverfahren; Verfahren in Außerstreitsachen), in denen Sie selbst dann, wenn Sie vollständig obsiegen nur in Ausnahmefällen oder nur in beschränktem Ausmaß oder gar nicht Kostenersatz von Dritten zugesprochen erhalten.

F. Mögliche sonstige Abrechnungsarten

Ein Rechtsanwalt hat grundsätzlich nach den für ihn geltenden gesetzlichen Honorarbestimmungen abzurechnen. Ein Rechtsanwalt darf aber – innerhalb gesetzlicher Schranken – mit seinem Klienten auch die Anwendung einer anderen Art der Honorarabrechnung vereinbaren.

Derartige Vereinbarungen gelten grundsätzlich nur im Verhältnis Rechtsanwalt zu seinem Klient, können also grundsätzlich nicht zum Inhalt einer Ersatzforderung gegenüber einem Dritten gemacht werden. Derartige Vereinbarungen sollten in beiderseitigem Interesse schriftlich abgeschlossen werden.

Als Beispiele für grundsätzlich zulässige Abrechnungsvereinbarungen sind zu nennen:

F.1. Abrechnung nach Zeitaufwand / Stundenhonorar

Diese Art der Honorarabrechnung ist an sich sehr transparent, da der Rechtsanwalt - ungeachtet der Art der Leistung - den für die Leistungserbringung aufgewendeten Zeitaufwand erfasst und nach einem vereinbarten Stundensatz in Rechnung stellt.

Es steht jedem Rechtsanwalt grundsätzlich frei, die Höhe des Stundensatzes, den er erhalten will, selbst zu bestimmen. Es steht dem Rechtsanwalt auch frei, nicht nur für den von ihm persönlich erbrachten Zeitaufwand, sondern auch für den der bei ihm beschäftigten RechtsanwaltsanwärterInnen und sonstiger MitarbeiterInnen einen Stundensatz zu nennen.

F.2. Vereinbarung eines Pauschalbetrages

Hier wird für einen zu definierenden Leistungsumfang eine Pauschale vereinbart. Solche Pauschalvereinbarungen werden meist dann getroffen, wenn der zu erwartende Arbeitsumfang für beide Seiten von vornherein einigermaßen abschätzbar ist, so zum Beispiel bei der Abwicklung von Verträgen über Liegenschaften.

F.3. Erfolgshonorar

Die Vereinbarung eines Erfolgshonorars ist nach der in Österreich geltenden Gesetzeslage zwar grundsätzlich schon zulässig (zum Beispiel in Form eines prozentuellen Honorarzuschlages oder einer Prämie) – Erfolgsbeteiligungen, wie sie zum Beispiel in den Teilen der USA zulässig und üblich sind, nämlich in der Form, dass der Rechtsanwalt am "erstrittenen Betrag" prozentuell beteiligt wird, sind aber bei uns gesetzlich verboten (= Verbot des pactum de quota litis).

Auch ohne eine gesonderte Vereinbarung sehen die Allgemeinen Honorar-Kriterien (= AHK) eine Prämie im Erfolgsfall dann vor, wenn Ihr Rechtsanwalt Sie in einem (gerichtlichen oder verwaltungsrechtlichen) Strafverfahren erfolgreich vertritt und Sie freigesprochen oder "besonders günstig" verurteilt werden. In diesem Fall darf Ihr Rechtsanwalt laut den AHK einen Erfolgszuschlag im Ausmaß von bis zu 50 % seines Honoraranspruches gemäß Tarif zusätzlich verrechnen.

G. Rechtschutzversicherung

Ob und falls ja, inwieweit, Ihnen Ihr Rechtschutzversicherer Deckung für eigene oder gegnerische Rechtsanwaltskosten und sonstige Verfahrenskosten gibt, hängt von dem Bestand und dem Inhalt Ihres Rechtschutzversicherungsvertrages ab.

Jedenfalls muss ihr Rechtschutzversicherer rasch (und vollständig, also insbesondere ohne irgendein bekanntes Risiko verheimlichend) über einen möglichen Versicherungsfall informiert und um Erteilung der Deckungszusage befragt werden. Es sollte daher, falls Sie Rechtschutz versichert sind, von Ihnen Ihr Rechtsanwalt bei erstem Kontakt zur Sache mit einer Kopie der Versicherungspolizze, jedenfalls aber mit Name des Versicherers und mit der Polizzen-Nummer, versorgt werden.

H. Haftpflichtversicherung

Wenn Sie vom Gegner wegen einer Schadenszufügung belangt werden, für die Sie eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben (Kfz-Haftpflicht, Privathaftpflicht, Gebäudehaftpflicht usw.) werden im Regelfall die Kosten der Abwehr derartiger Schadenersatzansprüche von Ihrer Haftpflichtversicherung zu tragen sein. Auch hier ist, wie bei einem Rechtschutzversicherer, umgehend der mögliche Versicherungsfall zu melden und um Erteilung einer Deckungszusage zu fragen.

I. Kostenvoranschlag

Die größte Schwierigkeit im Zusammenhang mit dem rechtsanwaltlichen Honoraranspruch liegt wohl darin, dass die zu erwartende Kostenbelastung in den meisten Fällen am Anfang entweder überhaupt nicht, oder wenn, dann nur sehr ungenau, eingeschätzt werden kann.

Bei zum Beispiel einem Kaufvertrag über eine Liegenschaft ist der zu erwartende Arbeitsaufwand von vornherein relativ genau abschätzbar.

Wenn Sie aber zum Beispiel einen Schadenersatzanspruch aus einem behaupteten ärztlichen Kunstfehler geltend machen, oder eine Ehescheidungsklage führen wollen oder einen Streit mit Gesellschaftern haben, dann werden weder Sie selbst, noch Ihr Rechtsanwalt von vorneherein genau sagen können, welche konkreten einzelnen Leistungen welcher Art und welcher Dauer nötig sein werden: Die Anzahl und die Art einzelner Schriftsätze, die Anzahl und die Dauer einzelner Verhandlungen, ob und falls ja, in welchem Ausmaß die Notwendigkeit zur Beiziehung von Sachverständigen gegeben sein wird etc., hängt ja grundlegend nicht bloß von Ihrem eigenen Verhalten und Ihrer individuellen Sicht der Dinge ab, sondern sehr wesentlich vom (nie genau vorhersagbaren) Verhalten der jeweiligen Gegenseite.

Alle diese Faktoren, die am Anfang nicht einschätzbar sind, haben - naturgemäß - gravierenden Einfluss auf die Höhe des letztlich anfallenden Rechtsanwaltshonorars. Haben Sie daher bitte Verständnis dafür, dass Ihnen Ihr Rechtsanwalt zu Beginn einer (streitigen) Auseinandersetzung niemals die Höhe des tatsächlichen Kostenrisikos genau beziffern können wird.

J. Streit wegen Honorar

Bei Unstimmigkeiten über die Höhe des Honorars ist primär zu raten, das direkte und offene Gespräch mit dem eigenen Rechtsanwalt zu suchen. In den meisten Fällen wird er wohl in der Lage sein, aufgetauchte Missverständnisse befriedigend aufzuklären oder Ihnen einen auch für Sie tragbaren Kompromiss vorschlagen.

Im Übrigen sieht die Rechtsanwaltsordnung im Fall von Differenzen zwischen dem Rechtsanwalt und seinem eigenen Klienten die Möglichkeit einer freiwilligen Streitschlichtung durch den Ausschuss der Rechtsanwaltskammer des jeweiligen Bundeslandes vor. Zu diesem Zweck ist eine schriftliche Eingabe an die zuständige Rechtsanwaltskammer mit einer kurzen Darstellung des Sachverhaltes und der geltend gemachten Honorarforderung des Rechtsanwaltes, zu richten.

Der betreffende Rechtsanwalt wird in der Folge von der Rechtsanwaltskammer aufgefordert, zum Sachverhalt Stellung zu nehmen und zu erklären, ob er sich der freiwilligen Streitschlichtung unterwirft. Tut er dies, wird seitens des Ausschusses der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer die Berechtigung der Höhe des geltend gemachten Honorars überprüft und gegebenenfalls versucht, eine einvernehmliche Lösung zwischen dem Klienten und dem Rechtsanwalt zu vermitteln. Sowohl dem Klienten als auch dem Rechtsanwalt steht aber in jeder Phase des Verfahrens die Möglichkeit offen, die ordentlichen Gerichte anzurufen.

K. Information

Die vorstehenden Ausführungen stellen den Versuch dar, einen ersten Überblick über grundsätzliche Aspekte des Anwaltshonorars zu geben. Falls Sie weitere bzw. detaillierte Informationen wünschen, zögern Sie bitte nicht, Ihren Rechtsanwalt oder die örtliche Rechtsanwaltskammer dazu zu befragen.